



22.022

Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben. Bundesgesetz

Utilisation des moyens électroniques pour l'exécution des tâches des autorités. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.09.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.03.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben Loi fédérale sur l'utilisation des moyens électroniques pour l'exécution des tâches des autorités

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Wir beraten die Differenzen in einer einzigen Debatte.

Gredig Corina (GL, ZH): Die Kantone sind stark. Sie haben ihre Schwerpunkte und ihre eigenen Vorstellungen. Das ist auch richtig so. Wenn es aber um Digitalisierungsstandards geht, halte ich das für falsch. Wenn die kantonalen Verwaltungen Bundesrecht ausüben, müssen die Digitalisierungsstandards auch für sie gelten. Doch die Kantone sträuben sich gegen diese Standards, und der Ständerat hat diese Position übernommen – die Position, die wir letztes Mal verteidigt haben. Wir haben eine andere Lösung gefunden.

Ich weiss, dass meine Position – die Position, die Sie das letzte Mal beschlossen haben – wahrscheinlich unterliegen wird. Aber ich finde es wichtig, dass wir nochmals darüber reden und dieses wichtige Thema nochmals zur Sprache bringen. Denn wenn bei der Digitalisierung weiterhin alle ihre eigenen Süppchen kochen, dann verlangsamen wir einfach den Prozess. Man kann es nämlich bezüglich Digitalisierung nicht schönreden: In der Schweiz hinkt der Staat hinterher – wir alle kennen das unrühmliche Beispiel mit dem Faxgerät aus dem BAG während der Pandemie. Immer wieder hören wir aber auch von anderen millionenteuren Projekten, die nicht so schnell vorwärtskommen, wie sie sollten, weil Schnittstellen und einheitliche Standards fehlen.

Der sogenannte E-Government-Benchmark der Europäischen Union bescheinigt der Schweiz beim E-Government einen Reifegrad von 55 Prozent. Damit sind wir in etwa gleich klassiert wie die Fussballclubs in meinem Kanton, die Grasshoppers und der FC Zürich: nicht einmal im Mittelfeld! Aber bei der Digitalisierung wollen wir doch vorrücken und weiter vorne sein.

Bei diesem Gesetz geht es darum, dass wir für die Instrumente der Digitalisierung eine gesetzliche Grundlage schaffen. Es braucht einheitliche Standards, eine konsequente Prozessdigitalisierung und eine verbesserte Interoperabilität.

Blenden wir weit zurück: Zu Beginn des Eisenbahnzeitalters legte jedes Bahnunternehmen einfach eine eigene Spurweite fest. Jede Spurweite hatte ihre Logik. Einige Spurweiten unterschieden sich um einige Millimeter, andere um bis zu einen halben Meter. Irgendwann hat man sich durchgerungen und sich für eine Harmonisierung ausgesprochen. Die Einführung einer Standardspurweite im Schienenverkehr ärgerte natürlich jene, die quasi auf die falsche Standardspur gesetzt hatten. Aber bereits mittelfristig hat sich das eben gelohnt. Wir hatten danach weniger Kosten und mehr Effizienz.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2023 • Fünfte Sitzung • 02.03.23 • 08h00 • 22.022
Conseil national • Session de printemps 2023 • Cinquième séance • 02.03.23 • 08h00 • 22.022



Bei der Digitalisierung haben wir heute genau die gleiche Herausforderung. Es braucht bei der digitalen Transformation eine Standardisierung und klare Regeln für alle. Dieses Gesetz liefert die Basis dafür. Das Ziel dieses Gesetzes, dass die Schweiz bei der Digitalisierung zügig Fortschritte macht, wird eben dann erreicht, wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes möglichst breit ausfällt. Ansonsten kann das Gesetz seine volle Wirkung nicht entfalten.

In letzter Zeit hat der Kantönligeist wieder angefangen zu wirken. Der Ständerat hat die konsequente Haltung dieses Rates aus der Vorlage gekippt. Dabei ist es doch klar: Man kann nicht immer wieder Digitalisierung fordern und den Einsatz des Faxes kritisieren, dann aber wieder nur einen halben Schritt vorwärts machen, wenn es konkret wird. Es liegt an uns, jetzt die richtigen Weichen für die digitale Zukunft unseres Landes zu stellen. Mit meinem Minderheitsantrag zu Artikel 2 tun Sie das schneller, kostengünstiger und effizienter als mit der Lösung der Mehrheit.

Rutz Gregor (V, ZH): Kollegin Gredig hat gesagt, die Schweiz hinke punkto Digitalisierung hinterher. Ich würde es etwas anders formulieren. Ich würde sagen: Der Bund hat hier etliche Versäumnisse vorzuweisen. Wenn ich von der Schweiz spreche, denke ich nämlich nicht in erster Linie an die Bundesverwaltung, sondern an die vielen Unternehmen und innovativen KMU, die hier durchaus gut im Rennen sind. Aber die Bundesverwaltung hat hier gewisse Versäumnisse vorzuweisen.

Dieses Gesetz ist, so wie wir das beurteilen, eine Notlösung, um mindestens einmal die schlimmsten Defizite zu beheben. So hat es auch der Vorgänger von Bundesrätin Keller-Sutter, alt Bundesrat Ueli Maurer, am 2. September 2022 in der Kommission gesagt. Er hat gesagt, das Gesetz sei sicher nicht der grosse Wurf. Er hat auch darauf hingewiesen, dass es eigentlich zuerst einmal eine Verfassungsgrundlage bräuchte und dann eine saubere gesetzliche Regelung, so wie das normalerweise vor sich geht.

Kollegin Gredig hat es richtig gesagt: Um die Prozesse zu optimieren, muss man zuerst einmal einheitliche Standards schaffen. Das heisst, dass man von Bundesebene eben auch gewisse Anweisungen an die Kantone geben muss. Warum sage ich das? Ich sage Ihnen das, um darauf hinzuweisen, dass unser Minderheitsantrag zu Artikel 4 Absatz 4 einen ganz wichtigen Punkt betrifft. Wir müssen schon sehen – darum habe ich auch zitiert, was alt Bundesrat Ueli Maurer uns gesagt hat –, es ist eine etwas schräge Übung, dass wir hier ein Gesetz machen, obwohl wir uns bewusst sind, dass wir eigentlich zuerst eine Verfassungsgrundlage bräuchten, weil das Problem viel mehr Bereiche betrifft, als wir hier diskutieren.

Vor diesem Hintergrund ist es natürlich zwingend, dass man die Kantone mit einbezieht. Das Wort "Kantönligeist", das Kollegin Gredig gebraucht hat, gefällt mir überhaupt nicht. Ich spreche hier von Föderalismus. Es ist wichtig und ein grosser Standortvorteil unseres Landes, dass die Kantone und auch die Gemeinden sehr viele Kompetenzen und Zuständigkeiten haben. Dadurch sind sie auch in der Lage, die Probleme vor Ort zu lösen. Die Probleme in Genf sind eben vielfach andere als jene in der Ostschweiz, in Basel oder in Graubünden. Wir müssen darum dem Föderalismus Sorge tragen. Das heisst aber eben umgekehrt auch, dass wir sehr aufpassen müssen, wenn wir Übungen wie diese durchführen und Prozesse aus gutem Grund – da bin ich mit Ihnen einig –

AB 2023 N 135 / BO 2023 N 135

vereinheitlichen wollen. Wir müssen verhindern, dass wir Vorschriften erlassen, die dann die Kantone und Gemeinden auszubaden haben, indem sie die Verwaltung umstellen müssen. Sie werden dadurch auch kostenmässig entsprechend belastet.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie dringend bitten, bei Artikel 4 Absatz 4 unserer Minderheit zu folgen und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, damit die Kantone zumindest angehört werden, wenn Sachen beschlossen werden sollen, die sie direkt betreffen. Es ist eine wacklige Angelegenheit, wenn wir auf der Verfassungsgrundlage von Artikel 173 Absatz 2 Gesetze erlassen, welche direkte Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden haben. Wir müssen uns dessen bewusst sein. Deswegen haben wir diesen Minderheitsantrag gestellt.

Ansonsten werden wir dieses Gesetz nicht bekämpfen. Wir haben uns bis jetzt enthalten und werden das auch künftig machen, weil es eben, wie gesagt, nicht der grosse Wurf, sondern eher eine Notlösung ist.

Mein "ceterum censeo", einfach zum Schluss noch angemerkt: Die Digitalisierung ist wichtig, selbstverständlich kann man hier vieles verbessern. Aber passen Sie auf, dass Sie nicht einfach von der doch etwas simplifizierenden Feststellung ausgehen, dass Digitalisierung alle Probleme löst. Es kann nämlich durchaus sein, und das erlebe ich oft, dass Digitalisierung in der Verwaltung vor allem der Verwaltung hilft, nicht aber den Bürgern und denjenigen, die auf die Prozesse angewiesen sind. Das müssen wir auch immer im Auge behalten. Unsere Aufgabe hier ist es, zu schauen, dass die Wirtschaft funktionieren kann und die Bürger möglichst



gute Dienstleistungen erhalten, aber nicht, dass es die Verwaltung möglichst einfach hat; das einfach noch am Rande als Schlussbemerkung.

Gredig Corina (GL, ZH): Herr Kollege Rutz, sind Sie sich bewusst, dass mein Minderheitsantrag die Kantone nur dann betrifft, wenn sie Bundesrecht umsetzen? Es ist klar, dass es keine Verfassungsänderung braucht, wenn es darum geht, Bundesrecht umzusetzen.

Rutz Gregor (V, ZH): Geschätzte Kollegin Gredig, ich habe gesagt, dass hier generell auf sehr schwacher Verfassungsgrundlage legiferiert wird. Man bezieht sich auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung, aber das Gesetz hat direkte Auswirkungen auf die Kantone. Das haben Sie jetzt ja gerade mit der Anmerkung bestätigt, dass die Kantone Bundesrecht umsetzen müssen und wir hier Bundesrecht beschliessen.

Ich habe zu meiner Minderheit bei Artikel 4 Absatz 4 gesprochen. Unser Anliegen ist, dass die Kantone zumindest angehört werden sollen, wenn es darum geht, dass sie Bundesrecht umsetzen müssen. In der Geschichte unseres Bundesstaates hat es sich immer sehr bewährt, dass man zusammen spricht. Darum geht es uns.

Romano Marco (M-E, TI): Eine Prämisse: Das Ziel unserer Fraktion ist, dass das Gesetz in beiden Kammern eine Mehrheit findet und Realität wird. Es mag eine Floskel sein, aber wer heute noch etwas nachlegen will, läuft Gefahr, dann vor einem leeren Teller zu sitzen. Aus diesem Grund unterstützt die Mehrheit der Mitte-Fraktion die relevante Annäherung in Richtung Ständerat bzw. Bundesrat. Es ist unangebracht, die Kantone zu etwas zu zwingen. Ein kooperativer Ansatz, der den Föderalismus und die natürliche Entwicklung der Dinge respektiert, ist zu bevorzugen.

Es ist ein Rahmengesetz, das wurde auch in der Eintretensdebatte mehrmals betont, und in diesem Sinne ist es unangebracht, Dinge zu forcieren. Der Ansatz der Minderheit zu Artikel 2 stellt ein unglückliches Aufbrechen dar. Eine effiziente vertikale und horizontale Zusammenarbeit der Behörden kann nicht durch Zwang erreicht werden. Das ist, wie vorhin gesagt wurde, kein Kantönligeist, sondern Respekt vor unseren Institutionen und ihren Grundsätzen. Klar haben wir Verspätung, klar kann man mehr machen, klar könnte man das Ganze beschleunigen. Aber um dies zu erreichen, braucht es eine Mehrheit in beiden Räten, und eine Konfrontation mit den Kantonen ist diesbezüglich wenig dienlich.

In Artikel 4 Absatz 4 gilt derselbe Grundsatz der Achtung und Mitwirkung der Kantone. Die Partner des Bundes sind die Kantone und nicht direkt die Gemeinden. Was die Minderheit fordert und die Mitte-Fraktion unterstützt, ist ein Grundprinzip unseres Landes. Es ist richtig, dass man das Maximum aus der Digitalisierung herausholen will. Aber das soll kein Hebel sein, um unsere institutionellen Grundsätze, unsere Verfassung ausser Kraft zu setzen.

Insgesamt streben wir also eine möglichst grosse Annäherung an die Fassung des Ständerates an, um dieses Gesetzgebungsprojekt zu vollenden. Wer mehr will, wer schon jetzt alles will, hat mit dieser Basis alle Voraussetzungen, um diese Entwicklungen in den kommenden Jahren zu verwirklichen.

Die wenigen verbleibenden Differenzen sehen wir als Verbesserungen oder Klarstellungen, die der Ständerat hoffentlich übernehmen wird, um die Beratungen abzuschliessen. Es ist extrem wichtig, dass wir vor allem bei den Grundsätzen dieses Artikels eine Brücke Richtung Ständerat bauen, damit dieses Gesetz nächstes Jahr in Kraft treten kann. Es ist auch wichtig, dass im Hinblick auf Artikel 2 die richtige, die von der Mehrheit gewünschte Stossrichtung vorgegeben wird. Dies kann nur dann realisiert werden, wenn wir eine gesetzliche Grundlage schaffen. Und diese ist heute in Gefahr, wenn wir uns gegenüber dem Ständerat zu strikt positionieren.

Andrey Gerhard (G, FR): En bref, le groupe des Verts soutient la minorité Gredig à l'article 2 sur le champ d'application et la position de la majorité de la commission à l'article 4 alinéa 4 concernant la possibilité pour la Confédération de conclure librement des accords directement avec les communes et salue la nouvelle proposition constructive de la commission à l'article 9 alinéa 1 sur le thème des logiciels open source.

Beim Antrag der Minderheit Gredig zu Artikel 2 geht es um den Geltungsbereich und um einen elementaren Bestandteil der Vorlage: eine breite Wirkung behördlicher Digitalisierung. Es wird wesentlich sein, wie dieser Geltungsbereich ausgestaltet sein wird.

Gerne können wir hier drin lamentieren, wenn einmal mehr eine Schlagzeile zu schlecht funktionierender Digitalisierung über die Staatsebenen hinweg die Runde macht. Wenn wir die aktuelle Vorlage aber nicht auf die Kantone und Gemeinden ausweiten und damit notabene ausschliesslich Bundesrecht vollziehen, dann darf der Bund womöglich weiterhin Faxe betreiben, nicht weil er das unbedingt will, sondern weil er von den Kantonen eben keinen Standardkanal verlangen kann. Es ist ja nicht so, dass die Bundesverwaltung einen Riesendrang verspürt, alte Technologien einzusetzen, aber zuweilen wird sie von den anderen Staatsebenen schlicht dazu gezwungen.



Ich bitte Sie deshalb, hier die Haltung des Nationalrates aus der letzten Beratung im Plenum zu bestätigen und die Minderheit Gredig zu unterstützen.

Bei Artikel 4 sind wir hingegen froh, dass die Kommission an der bundesrätlichen Version festhält. Auch hier geht es darum, dass es wenig Hürden gibt, damit die Digitalisierung über alle Staatsebenen hinweg funktionieren kann. Es muss möglich sein, dass fortschrittliche Gemeinden auch ohne Anhörung der Kantone vorwärtsmachen und an der Digitalen Verwaltung Schweiz bauen können. Denn in die Vorlage sind ja auch Checks and Balances eingebaut, nämlich die Pflicht zur Interoperabilität und zur Mehrfachnutzung von Software.

Das bringt mich zum letzten Artikel, nämlich Artikel 9 zu Open-Source-Software. Im Gegensatz zu einer aus dem Agglomerationsverkehrsfonds finanzierten Brücke kann Software ohne Zusatzkosten mehrfach eingesetzt werden. Die öffentliche Hand hat ein vitales Interesse, diesen Umstand zu nutzen. "Public money, public code" – Geld der öffentlichen Hand soll durch das freie Zur-Verfügung-Stellen von Software einen Nutzen an anderer Stelle ermöglichen.

Wir Grünen sind deshalb froh um den Kompromissantrag aus der Kommission, dem sich der Ständerat hoffentlich auch anschliessen kann.

AB 2023 N 136 / BO 2023 N 136

Cottier Damien (RL, NE): Le groupe libéral-radical vous demande de suivre partout les propositions de la majorité.

A l'article 2 alinéa 2, il estime que la proposition de la commission, la nouvelle formulation s'agissant des unités décentralisées de l'administration fédérale, est bonne, à savoir que l'on inverse la proposition par rapport à ce qui figurait dans les étapes précédentes de notre discussion, dans la précédente proposition du Conseil national en particulier. Il ne s'agit pas de prévoir que le Conseil fédéral impose l'utilisation de moyens informatiques semblables à des unités décentralisées de l'administration fédérale, mais il s'agit de prévoir que, par défaut, elles les utilisent également, et que le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions. On inverse donc la logique: la règle serait une participation et des exceptions seraient possibles, plutôt que de prévoir qu'elles ne participent pas à ce système et que le Conseil fédéral puisse les y faire participer. Cela nous semble être une bonne proposition, à la lumière des explications que nous avons reçues.

Il est clair que certaines unités décentralisées – notamment l'Institut fédéral de la propriété intellectuelle –, ne pourront pas participer, étant donné qu'elles participent à des systèmes avec des unités homologues sur plan international. Il faut prévoir des exceptions, ce que le Conseil national n'avait pas prévu la dernière fois. Mais il ne faut pas que l'exception devienne la règle. Dans ce sens, cette proposition nous semble raisonnable.

Par contre, il nous semble aussi raisonnable de renoncer à l'obligation de demander au préalable l'accord du canton concerné, que le Conseil des Etats avait voulu introduire. C'est le coeur de la proposition de la minorité Gredig, que nous vous demandons de ne pas soutenir. Le groupe libéral-radical a fait évoluer sa position suite au débat qui a eu lieu à la fois dans votre commission et dans l'autre conseil. Il nous semble qu'il serait en effet pertinent que la plupart des cantons et des administrations cantonales participent aux efforts en matière de numérisation. Mais imposer n'est pas la meilleure de manière de faire eu égard à nos institutions et eu égard à l'esprit de collaboration qui est sous-jacent à cette loi.

A l'article 2, nous vous demandons de suivre la majorité de la commission.

C'est également le cas à l'article 4 alinéa 4. Il s'agit là des conventions que la Confédération peut passer. Il nous semble qu'il n'est pas nécessaire de prévoir chaque fois une consultation des cantons. Si la Confédération conclut des conventions de ce type, par exemple avec des entités communales pour les tâches qui sont de sa responsabilité, qui sont prévues par la loi, elle doit pouvoir le faire sans qu'il y ait le frein supplémentaire d'une consultation des cantons concernés. Si on parle de conventions internationales, cette précision est inutile puisqu'il existe une loi fédérale sur la participation des cantons à la politique extérieure qui prévoit déjà une consultation obligatoire des cantons lorsque leurs compétences sont touchées. Donc, il ne serait pas nécessaire de l'inscrire dans la présente loi.

C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de suivre la majorité de la commission et de rejeter la proposition de la minorité Rutz Gregor.

Enfin, concernant l'article 9, comme cela a déjà été évoqué par d'autres intervenants, il nous semble que la proposition de la commission est une proposition constructive pour se rapprocher du Conseil des Etats, en cadrant bien la discussion sur le sujet de l'"open source"; c'est une contribution utile de la commission. Là aussi, nous remercions la commission pour ce travail.

Dans l'ensemble, nous vous demandons de toujours suivre la majorité.





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2023 • Fünfte Sitzung • 02.03.23 • 08h00 • 22.022
Conseil national • Session de printemps 2023 • Cinquième séance • 02.03.23 • 08h00 • 22.022



Barrile Angelo (S, ZH): In der Eintretensdebatte und in der ersten Lesung haben wir festgestellt: Die Digitalisierung von Verwaltung und Behörden in der Schweiz hinkt auf allen Ebenen hinterher. Wir haben den Anschluss ziemlich verpasst. Der Nationalrat hat als Erstrat dann einen notwendigen Schritt gemacht und gesagt, wir müssen das EMBAG so ausgestalten, dass die Digitalisierung der behördlichen Aufgabenerfüllung wirklich ermöglicht wird.

Nun sind wir in der Differenzbereinigung, weil bei der Beratung im Ständerat erwartungsgemäss doch einige Differenzen entstanden sind. Einige haben wir beseitigen können, einerseits, weil wir gesehen haben, dass der Ständerat eine bessere Formulierung gefunden hat – das finde ich gut –, andererseits, weil wir gemerkt haben, dass unsere Forderungen zum Teil zu weit gegangen sind. Aber es gibt doch ein paar Kernanliegen, die wir als Nationalrat unbedingt aufrechterhalten sollten. Wir haben es gehört, für uns ist das der Minderheitsantrag Gredig bei Artikel 2. Wir können nicht zuerst sagen, wir machen einen kleinen, notwendigen Schritt vorwärts, und dann, nach der Ständeratsdebatte, plötzlich sagen: Wir bewegen uns nur minimal, nur ein bisschen, denn wir hinken zwar hinterher, aber zu mutig wollen wir nicht sein.

Es geht darum, dass für die dezentralen Einheiten der Bundesverwaltung und für jene kantonalen Stellen, die Bundesrecht anwenden, auch eine einheitliche digitale Anwendung vorgeschrieben wird. Das ist auch abgeklärt worden. Kollege Rutz hat es am Rand angetönt: Es ist verfassungsmässig möglich. Es verstösst nicht gegen die Verfassung, und es geht hier nicht um die digitalen Aufgaben, die von den Kantonen her kommen. Hier geht es um die Aufgaben, die das Bundesrecht vorsieht. Deshalb finden wir es richtig, dass wir hier die Differenz aufrechterhalten. Wir müssen dieses zentrale Thema unbedingt nochmals diskutieren.

Wir lehnen den Minderheitsantrag Rutz Gregor ab und unterstützen die Begründung der Mehrheit.

Wir sind dankbar für den Kompromiss bei Artikel 9, "Open Source Software". Wir haben gemerkt, dass beide Räte dasselbe wollen bezüglich der Offenlegung des Quellcodes. Wir haben eine gute Formulierung gefunden: Der Quellcode wird veröffentlicht, sofern keine Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dagegen sprechen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Sie sehen es auf der Fahne: Beim vorliegenden Gesetz gibt es noch einige Differenzen, zwei davon sind erheblich. Sie betreffen die Frage der Unterstellung der dezentralen Verwaltungseinheiten des Bundes und die Ausweitung des Geltungsbereichs der Artikel 11 bis 13 EMBAG auf die Kantone. In beiden Punkten ist Ihre Kommission nun dem Ständerat entgegengekommen.

Dezentrale Verwaltungseinheiten werden geschaffen, wenn sich in einem bestimmten Bereich ein Bedürfnis nach einer gewissen Autonomie der Verwaltung ergibt. Diese Autonomie der Verwaltungseinheiten kann es erfordern, dass das EMBAG oder einzelne Bestimmungen davon nicht zur Anwendung kommen. Würden die dezentralen Verwaltungseinheiten generell dem EMBAG unterstellt, wäre gegebenenfalls unklar, ob eine Verbindlicherklärung von Standards und Behördendiensten mit der Autonomie einer Einheit im Widerspruch steht.

Ihre Kommission schlägt nun vor, die dezentralen Verwaltungseinheiten zwar grundsätzlich dem Gesetz zu unterstellen, dem Bundesrat aber die Kompetenz zu geben, einzelne davon auszunehmen. Mit dieser Lösung wird den Anliegen der dezentralen Verwaltungseinheiten Rechnung getragen, sie ist deshalb zu unterstützen. Die wohl wichtigste Differenz bleibt in Bezug auf die Geltung des Gesetzes für die Kantone; Sie haben es auch von den verschiedenen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen gehört. Diese Frage war schon in einem früheren Stadium der Erarbeitung des Erlasses umstritten. So war im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehen, dass der Bundesrat IKT-Mittel und -Standards gegenüber kantonalen Behörden und ihren externen Verwaltungsträgern verbindlich erklären könne, soweit dies für den einheitlichen und korrekten Vollzug von Bundesrecht erforderlich sei. Dagegen wehrten sich die Kantonsregierungen entschieden. Für sie war nicht nachvollziehbar, dass der Bund in dieser Phase des kooperativen Aufbruchs – zeitgleich erfolgte ja die Schaffung der Digitalen Verwaltung Schweiz – einseitige hoheitliche Anordnungen zulasten der Kantone vorschlug. Zudem zweifelten sie die Verfassungsmässigkeit eines solchen Eingriffs des Bundes in die Autonomie der Kantone an.

Der Bundesrat nahm diese Bedenken ernst und engte den Geltungsbereich daher ein. Eine Erweiterung des

AB 2023 N 137 / BO 2023 N 137

Geltungsbereichs der Artikel 11 bis 13 EMBAG auf kantonale Verwaltungen steht im Widerspruch zu der mit der Digitalen Verwaltung Schweiz verfolgten kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der digitalen Transformation. Angesichts des grossen Widerstands der Kantone ist die Erweiterung des Geltungsbereichs deshalb abzulehnen. Der kooperative Ansatz ist aber nicht nur aufgrund des Widerstands der Kantone vorzuziehen, er ist insgesamt auch zielführender. Eine Harmonisierung mittels einseitiger



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2023 • Fünfte Sitzung • 02.03.23 • 08h00 • 22.022
Conseil national • Session de printemps 2023 • Cinquième séance • 02.03.23 • 08h00 • 22.022



Anordnungen, die von den Kantonen nicht mitgetragen werden, ist nicht realistisch. Aus diesen Gründen begrüßt der Bundesrat den Entscheid Ihrer Kommission, in Bezug auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Kantone die Fassung des Ständerates zu übernehmen.

Ich bitte Sie daher, den Anträgen Ihrer Kommission zu folgen.

Gysin Greta (G, TI), per la commissione: Discutiamo oggi le divergenze relative alla legge federale concernente l'impiego di mezzi elettronici per l'adempimento dei compiti delle autorità. Su alcuni punti la commissione – l'abbiamo già sentito – ha mantenuto le divergenze con la Camera alta, ma ha fatto un passo non indifferente verso la versione degli Stati in particolar modo per quanto riguarda il campo d'applicazione e le dinamiche con i cantoni.

Siamo all'articolo 2 della legge. Nella prima lettura il Consiglio nazionale aveva voluto estendere il campo di applicazione della legge alle amministrazioni cantonali quando sono incaricate di applicare il diritto federale. Considerate la ferma opposizione del Consiglio degli Stati nonché quella espressa dalle autorità cantonali, la maggioranza della commissione ha rinunciato nella seconda lettura a voler estendere il campo di applicazione anche ai cantoni. Con 14 voti contro 10, la maggioranza commissionale ha voluto così dar fiducia e credito alla convinzione dei cantoni che sarà possibile far progredire la standardizzazione digitale più rapidamente con la cooperazione volontaria dei diversi livelli federali, piuttosto che imponendo dall'alto degli standard non desiderati. Una minoranza Gredig propone di mantenere la versione del Consiglio nazionale.

La commissione rimane però convinta che la legge debba applicarsi anche alle unità amministrative decentralizzate, e al capoverso 2 ha quindi optato per una formulazione più chiara rispetto a quella proposta dal Consiglio federale.

All'articolo 3 si mantiene la divergenza al capoverso 4. L'articolo dice chiaramente che le prestazioni devono essere accessibili a tutta la popolazione. Per realizzare questo obiettivo è evidente che è necessario tener conto delle diverse esigenze di gruppi della popolazione. Non è quindi necessario specificarlo nella legge, creando una bruttura legislativa.

All'articolo 4 capoverso 4, la maggioranza commissionale, con 15 voti contro 10, vi propone di mantenere la versione del Nazionale, quindi di non prevedere l'obbligo, per il Consiglio federale, di consultare i cantoni interessati da possibili convenzioni. Non lo si ritiene né utile né necessario. Se i comuni vogliono progredire nella digitalizzazione, devono poterlo fare senza che il cantone metta loro bastoni tra le ruote e vi si opponga. Una minoranza Rutz Gregor vi propone invece di adottare la versione del Consiglio degli Stati.

All'articolo 9 viene regolata la pubblicazione dei codici sorgente dei software utilizzati dalle autorità federali. La commissione unanime vi propone di mantenere la versione del Nazionale, ma con una piccola aggiunta che tiene pieno conto delle preoccupazioni della Camera alta. La nuova formulazione è dunque da intendersi come una soluzione di compromesso – speriamo possa trovare l'avvallo anche della Camera alta.

Agli articoli 10 e 12, per questioni di efficienza procedurale più che per convinzione, la commissione vi propone di adottare la versione degli Stati.

All'articolo 14 si mantiene per contro la divergenza, quindi la versione del Nazionale: nella gestione dei metadati è sensato concentrare la gestione presso un'unica autorità amministrativa, un unico ufficio, nello specifico l'Ufficio federale di statistica. Si vuole evitare che si costruiscano delle strutture parallele inutili e costose, creando confusione e meccanismi tutt'altro che efficienti.

Riassumendo, la commissione del Nazionale vi propone di mantenere alcune piccole, minori divergenze con la Camera alta, ma nel nocciolo della questione, il campo d'applicazione, fa un passo non indifferente verso il Consiglio degli Stati. L'auspicio è che la Camera gemella raccolga questo spirito, decidendo anch'essa di fare dei piccoli passi nella nostra direzione, di allinearsi alle nostre proposte. Questo permetterebbe di concludere la deliberazione di questa legge in questa sessione e senza dover indire una Conferenza di conciliazione.

Silberschmidt Andri (RL, ZH), für die Kommission: Wir befinden uns in der Differenzbereinigung zum EMBAG. Ich komme nochmals darauf zu sprechen, wieso wir dieses Gesetz überhaupt brauchen. Dieses Gesetz schafft die gesetzliche Grundlage für die Bundesverwaltung, um sich zu digitalisieren, Standards festzulegen, Interoperabilität festzulegen und so weiter und so fort. Das sind ja alles Themen, die sonst, in der Privatwirtschaft oder auch persönlich, selbstverständlich sind. Aber weil es sich um den Bund handelt, braucht es halt eine gesetzliche Grundlage, sodass der Bund eben auch diese Themen, die für uns im Alltag selbstverständlich sind, umsetzen kann.

Das Gesetz gibt dem Bundesrat also die Berechtigung, Vereinbarungen abzuschliessen – unter anderem mit Gemeinden und Kantonen –, Standards festzulegen und auch Interoperabilitätsplattformen zu betreiben. Das Gesetz geniesst auch eine Verfassungsgrundlage, man muss allerdings sagen: Wenn man es sehr viel weiter



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2023 • Fünfte Sitzung • 02.03.23 • 08h00 • 22.022
Conseil national • Session de printemps 2023 • Cinquième séance • 02.03.23 • 08h00 • 22.022



formulieren würde, so würde diese Verfassungsgrundlage schwammig. Aber so, wie es heute vorliegt, ist es auch verfassungskonform.

Ihre Staatspolitische Kommission hat sich am 16. Februar getroffen, um die Differenzen zum Ständerat zu besprechen. Ich komme auf die Punkte zu sprechen, wo wir dem Ständerat gefolgt sind:

Die Kernfrage, zu der es eine Differenz gab – Sie haben es gehört –, war, ob das Gesetz auch für die Kantone zwingend gelten soll, wenn sie Bundesrecht umsetzen. Wir haben im Nationalrat das letzte Mal bestimmt, dass auch die Kantone dem Gesetz unterstellt werden sollen. Ich denke auch, dass eine Mehrheit der Kommission inhaltlich immer noch dieser Meinung wäre, aber der Ständerat hat das einstimmig, ohne gross darüber zu diskutieren, ausgeschlossen. Wenn wir das Gesetz in dieser Session abschliessen wollen oder wenn wir generell ein Gesetz über die Digitalisierung der Bundesverwaltung machen wollen, so kriegen wir das mit dem Ständerat wahrscheinlich nur hin, sofern die Kantone nicht im Geltungsbereich sind. Deshalb hat sich die Mehrheit der Kommission entschieden, die Kantone auszunehmen, nicht aus Überzeugung, aber aus Vernunft.

Wir sind dem Ständerat auch bei diversen sprachlichen Anpassungen gefolgt. Wir sind erfreut, dass das Prinzip "Digital first" im Gesetz verankert wird – nicht mit dem englischen Begriff, aber in diesem Sinne und Geist –, sodass das Gesetz immer zur Anwendung kommen soll, ausser es gibt Gründe dafür, dass man mit Papier arbeiten will. Aber grundsätzlich soll die Bundesverwaltung digital arbeiten.

Wir haben einige wenige Differenzen und hoffen, dass wir mit unseren Kompromissanträgen den Ständerat überzeugen können. Einerseits geht es um die dezentralen Einheiten. Ich bin froh, dass der Bundesrat dem Antrag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates folgt. Und zwar wollen wir im Grundsatz alle dezentralen Einheiten des Bundes diesem Gesetz unterstellen und dem Bundesrat einfach das Recht geben, Ausnahmen vorzusehen. Im Entwurf des Bundesrates ist es umgekehrt formuliert, nämlich so, dass der Bundesrat dezentrale Einheiten dem Gesetz unterstellen kann, aber nicht muss. Wir wollen hier dem Bundesrat einen Schubs geben und beantragen, dass die dezentralen Einheiten grundsätzlich dem Gesetz unterstellt sind.

Weiter sind wir bei Artikel 3 Absatz 4 der Meinung, dass nicht noch spezifisch im Gesetz erwähnt werden muss, dass die Bedürfnisse der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden müssen, weil das Gesetz das ohnehin schon vorsieht.

AB 2023 N 138 / BO 2023 N 138

Bei Artikel 4 geht es um den Abschluss von Vereinbarungen. Da will der Ständerat, dass die Kantone zwingend angehört werden müssen. Wir finden diese Formulierung nicht notwendig. Wir schlagen Ihnen vor, dem Bundesrat zu folgen. Der Bundesrat soll in eigener Kompetenz Vereinbarungen abschliessen dürfen. Ich bin ein Verfechter des Föderalismus, aber wir müssen dem Bundesrat nicht für jede Vereinbarung die Pflicht auferlegen, mit allen Kantonen Anhörungen durchzuführen. Das ist nicht verhältnismässig.

Bei Artikel 9, "Open Source Software", haben wir einen Kompromiss eingereicht. Wir sind der Meinung, dass die Quellcodes von Software generell offen gelegt werden sollen, ausser wenn Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dagegen sprechen. Wir glauben, dass wir damit auch dem Ständerat im Sinne seiner Diskussionen folgen und einen Kompromiss präsentieren.

Last, but not least bitten wir Sie, dem Bundesamt für Statistik die Hoheit bei der Verwaltung der Metadaten zu geben. Es wäre schädlich, wenn verschiedene Bundeseinheiten verschiedene Metadaten regeln. Wir brauchen eine Bundeseinheit, welche hier in der Verantwortung steht, und das soll das Bundesamt für Statistik sein. Auch hier bitten wir Sie, dem Bundesrat zu folgen.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Bevor wir zur Bereinigung kommen, habe ich Ihnen noch folgende Information: Gestern fand das 12. Jass-Turnier der eidgenössischen Räte statt. 28 Mitglieder aus dem Ständerat und dem Nationalrat und aus allen Fraktionen haben am Einzelschieber teilgenommen. Auf den dritten Rang hat sich Kollege Marcel Dettling, auf den zweiten Rang hat sich Kollege François Pointet gespielt. Mit Abstand Sieger des Turniers ist Kollege Thomas de Courten geworden. Bravo! (Beifall)

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Es gilt auch für Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2023 • Fünfte Sitzung • 02.03.23 • 08h00 • 22.022
Conseil national • Session de printemps 2023 • Cinquième séance • 02.03.23 • 08h00 • 22.022



Antrag der Minderheit

(Gredig, Barrile, Gysin Greta, Imboden, Kälin, Marti Samira, Masshardt, Moser, Widmer Céline)

Abs. 1, 2, 2bis

Festhalten

Art. 2

Proposition de la majorité

Al. 1, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Elle s'applique également aux unités de l'administration fédérale décentralisées. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions.

Proposition de la minorité

(Gredig, Barrile, Gysin Greta, Imboden, Kälin, Marti Samira, Masshardt, Moser, Widmer Céline)

Al. 1, 2, 2bis

Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.022/26199)

Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 80 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 3

Antrag der Kommission

Al. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Al. 4

Festhalten

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 4

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Rutz Gregor, Binder, Bircher, Buffat, Fischer Benjamin, Glarner, Gschwind, Marchesi, Romano, Schläpfer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 4

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Rutz Gregor, Binder, Bircher, Buffat, Fischer Benjamin, Glarner, Gschwind, Marchesi, Romano, Schläpfer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2023 • Fünfte Sitzung • 02.03.23 • 08h00 • 22.022
Conseil national • Session de printemps 2023 • Cinquième séance • 02.03.23 • 08h00 • 22.022



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.022/26200)

Für den Antrag der Mehrheit ... 107 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 80 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 9 Abs. 1

Antrag der Kommission

... entwickeln lassen, es sei denn, die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe würden dies ausschliessen oder einschränken.

Art. 9 al. 1

Proposition de la commission

... qu'elles développent ou font développer pour l'exécution de leurs tâches, sous réserve que les droits de tiers ou des raisons importantes en matière de sécurité excluent ou limitent cette possibilité.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 2 Bst. b, c; 12 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 2 let. b, c; 12 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 14 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Das Geschäft geht an den Ständerat zurück.

AB 2023 N 139 / BO 2023 N 139